
1088/AB XXII. GP

Eingelangt am 13.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhold LOPATKA, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2003 unter der Nummer 1093/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung der Nord-Süd-Institut für Entwicklungszusammenarbeit Ges.m.b.H. gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Im angesprochenen Zeitraum von fünf Jahren Zeitraum (1999 bis 2003) wurden für Entwicklungsprojekte des österreichischen Nord-Süd-Instituts, Gemeinnützige GmbH für Projektverträge unterschiedlicher Projektdauer in den Jahren 1999 € 4.606.843.-, 2000 € 3.365.540.-, 2001 € 3.003.045.-, 2002 € 3.726.610.- und 2003 (bis 12. Dezember) € 966.407.- ausgezahlt.

Die Projekte betreffen überwiegend den Aufbau demokratischer Strukturen mit einem starken Fokus auf die Förderung von unabhängigen Medien und Dezentralisierung, die Sicherung von Menschenrechten, die Organisation von Interessenvertretungen, die berufsspezifische Aus- und Fortbildung, den Aufbau wirtschaftlicher Möglichkeiten für

marginalisierte Bevölkerungsgruppen sowie Sozialprogramme und Programme zur Verbesserung kommunalpolitischer Strukturen im südlichen und zentralen Afrika, in Palästina und in Zentralamerika.

Neben den erwähnten Projekten hat die Nord-Süd-Institut für Entwicklungszusammenarbeit, Gemeinnützige GmbH an öffentliche Ausschreibungen im EZA-Bereich teilgenommen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Nord-Süd-Institut für Entwicklungszusammenarbeit, Gemeinnützige GmbH wie auch der Verein österreichisches Nord-Süd-Institut für Entwicklungszusammenarbeit erhalten vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten keine Grundförderung. Für die Abwicklung von EZA Projekten erhalten die Projektträger einen Projektbegleitungsaufwand (PBA). Dieses Entgelt ist ein fixer Tagsatz, der je nach konkret zu erwartendem Aufwand auf Basis der jährlichen Zeitgrundgebühr der österreichischen Ingenieurskammer vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten festgesetzt wird. Diese Form des pauschalen Ausgleichs für Overhead-Kosten ist bei allen Projektträgern gleich und unterliegt keiner Einzelkostenabrechnung.

Es ist die Eigenverantwortlichkeit des Projektträgers, mit dieser Abgeltung auszukommen und seine Overhead-Kosten wie z.B. Miete, Personalkosten, Buchprüfungskosten, sonstige Betriebskosten u.a.m. zu bedecken und die mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vertraglich vereinbarte Leistung mit der Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen zu gewährleisten. Die Overhead-Kosten der Projektträger bilden daher keinen Vertragsbestandteil gegenüber dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.